



Antwort zur Anfrage Nr. 1363/2018 der CDU-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Hohe Temperaturen in der Eisgrubschule (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wann gedenkt die Verwaltung der Stadt Mainz etwas an dieser Situation zu ändern?

Bereits im Zuge der Sanierung des denkmalgeschützten Hauptgebäudes wurde im Bauantragsverfahren der Sachverhalt erörtert. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine Genehmigung von einem außenliegenden Sonnenschutz durch die Denkmalpflegebehörde ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Sanierung und weiteren Beschwerden Anfang 2017 wurde ein weiterer Antrag auf Genehmigung eines außenliegenden Sonnenschutzes gestellt. Dieser wurde am 30.05.2017 abschlägig beschieden.

Es wurden weitere Alternativen gesucht, z.B. das Anbringen einer Sonnenschutzfolie. Da wir von einer Wirksamkeit dieser Ersatzmaßnahmen nicht überzeugt sind, wurden die Gespräche mit der Denkmalpflegebehörde erneut aufgenommen.

Es wurde nach einer konsensfähigen Realisierung zur Genehmigung eines außenliegenden Sonnenschutzes gesucht, der z.B. in Form von Markisoletten ausführbar wäre. Es wurde bereits ein Architekturbüro mit der Ausarbeitung und erneuten Antragstellung für eine denkmalrechtlich genehmigte Genehmigung beauftragt.

Was wird unternommen um diesen gesundheitsschädigenden Zustand zu unterbinden?

Siehe oben.

Wer trägt die Verantwortung im Fall eines Schadens auf Grund der Überhitzung bei Kindern und Schulpersonal?

Gemäß Rundschreiben des Ministerium für Bildung und Kultur vom 27.02.1992 entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule (§ 21 Schulgesetz) in eigener Zuständigkeit, ob die klimatische Situation in der Schule, in einzelnen Klassen- oder Fachräumen die Erteilung von Unterricht gestattet.

Bei Ganztagschulen gestaltet sich die Rechtslage wie folgt:

Die Ganztagschule entscheidet in eigener Zuständigkeit über Modalitäten von „Hitzefrei“. Ob hohe Temperaturen gegen die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebs oder die Durchführung von Veranstaltungen der Ganztagschule sprechen, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Ergebnis, dass der Unterricht vorzeitig beendet werden muss, ist die Aufsicht bis zur Abfahrt des Schulbusses oder bis zur nächsten Gelegenheit der Heimkehr (also bis zu dem mit den Eltern vereinbarten Zeitpunkt) zu gewährleisten.

ten. In den Grundschulen werden zum Thema vorzeitiger Schulschluss zu Beginn eines Schuljahres schriftliche Vereinbarungen mit den Eltern getroffen.

Mainz, 10.10.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter